A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 3
A.1 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Baurecht und Denkmalschutz 3
A.2 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Naturschutz 4
A.3 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Umweltrecht / Wasser & Boden 9
A.4 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Gewerbeaufsicht 11
A.5 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Vermessung & Geoinformation 13
A.6 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Wirtschaft & Klima 13
A.7 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Landwirtschaft 13
A.8 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger 15
A.9 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 16
A.10 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 41 Recht und Verwaltung, Grunderwerb 17
A.11 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 – Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft 17
A.12 Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz 18
A.13 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 20
A.14 Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD 24
A.15 Verband Region Südlicher Oberrhein 25
A.16 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 25
A.17 Deutsche Telekom Technik GmbH 26
A.18 badenovaNETZE GmbH 27
A.19 terranets bw 27
A.20 TransnetBW GmbH 29
A.21 PLEdoc GmbH 36
A.22 Stadt Freiburg - Stadtplanungsamt 37
A.23 Gemeinde Merdingen 38
A.24 Gemeinde Ihringen 38
B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 38
B.1 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Abfallwirtschaft 38
B.2 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Gesundheitsschutz 38
B.3 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Brand- & Katastrophenschutz 38
B.4 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Flurneuordnung 38
B.5 Vermögen und Bau Baden-Württemberg 38
B.6 Vodafone GmbH 38
B.7 Vodafone West GmbH 38
B.8 naturenergie netze GmbH 38
B.9 Amprion GmbH 38
B.10 NetCom BW GmbH 38
B.11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 38
B.12 Abwasserzweckverband Staufener Bucht 39
B.13 Stadt Bad Krozingen – Amt für Planen, Bauen & Umwelt 39
B.14 Gemeinde Hartheim am Rhein 39
B.15 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt 39

B.16 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau....39
B.17 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 - Naturschutz, Recht....39
B.18 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 - Straßenplanung....39
B.19 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 45 - Straßenbetrieb und Verkehrstechnik....39
B.20 Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit....39
B.21 Landesamt für Denkmalpflege) – im Regierungspräsidium Stuttgart....39
B.22 Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Freiburg....39
B.23 Handwerkskammer Freiburg....39
B.24 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Freiburg....39
B.25 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband Müllheim....39
B.26 Landesnaturschutzverband BW....39
B.27 BUND e.V. – Regionalgeschäftsstelle Südlicher Oberrhein....39
B.28 Stadt Vogtsburg....39
B.29 Gemeinde Ehrenkirchen....39
C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT....39

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Baurecht und Denkmalschutz** (gemeinsames Schreiben vom 14.01.2026)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A.1.1	Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan, er ist aber aus dem Entwurf zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Eine Bekanntmachung des Bebauungsplanes kann also erst nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes oder der Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen. Zum Grundsatz der Planung äußern wir uns im Parallelverfahren zum FNP. Der Stand des Parallelverfahrens sollte in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend den einzelnen Planungsphasen ersichtlich sein. Das Landratsamt geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage die Parallelität gegeben sein wird oder eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird, wenn das FNP-Verfahren entsprechend zügig abgeschlossen werden kann.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
A.1.2	Die Höhenfestsetzung in Ziffer 1.3.1 wird ab der Oberkante des Geländes nach Herstellung der Baumaßnahme gemessen. Auf die Rechtsprechung des VGH BW, wonach das natürliche Gelände kein geeigneter Bezugspunkt i.S.d. § 18 Abs. 1 BauNVO darstellt, möchten wir in dem Zusammenhang hinweisen (vgl. VGH BW, Urt. v. 09.05.2019 - 5 S 2015/17, Rn. 168 juris). Wenn schon das natürliche Gelände als fester Bezugspunkt ungeeignet ist, muss dies unserer Auffassung nach für das im Zuge der Baumaßnahme beliebig hergestellte Gelände umso mehr gelten.	Dies wird berücksichtigt. Die Höhenfestsetzungen werden über eindeutige Bezugspunkte in Metern über Normalhöhennull (NHN) definiert. Damit wird den Anforderungen der Rechtsprechung Rechnung getragen und eine rechtssichere sowie eindeutig bestimmbare Höhenlage gewährleistet.
A.1.3	Zu Ziffer 1.1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen sollte noch konkretisiert werden, was unter „Betriebsgebäude“ zu verstehen ist und insbesondere welche Nutzungen (nicht) erlaubt sind.	Dies wird berücksichtigt. Die Festsetzung zu den „Betriebsgebäuden“ in Ziffer 1.1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen (Stand Frühzeitige Beteiligung) wird dahingehend angepasst, dass Betriebsgebäude künftig nur noch

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		in einem räumlich eingeschränkten Bereich zulässig sind. Für diesen Bereich erfolgt eine weitergehende Konkretisierung, in der die zulässigen sowie unzulässigen Nutzungen eindeutig definiert werden.
A.1.4	Im weiteren Verlauf sollte die Notwendigkeit der in der schalltechnischen Untersuchung empfohlenen Schutzmaßnahmen geprüft und diese ggf. festgesetzt werden. Dabei sollten im Grundsatz aktive Schallschutzmaßnahmen passiven Maßnahmen vorgezogen werden.	Dies wird berücksichtigt. Die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung empfohlenen Schutzmaßnahmen wurden überprüft. Durch eine Anpassung der Planung, insbesondere die Verlagerung des Batteriespeichers, können potenzielle schalltechnische Konflikte vermieden werden. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.
A.1.5	Der Einschätzung in Ziffer 5.1 des Scopingpapiers Umwelt, wonach zusätzliche Auswirkungen für das Landschaftsbild nicht zu erwarten seien, da bereits eine Vorbelastung durch die vorhandene Einzäunung besteht, kann u.E. nicht gefolgt werden. Die Fotodokumentation belegt, dass die Umzäunung nicht erheblich in Erscheinung tritt und keine Sichtbeziehungen stört. Die Bewertung ist zu korrigieren.	Dies wird berücksichtigt. Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird im weiteren Verfahren überprüft und angepasst.
A.1.6	Das Brandschutzkonzept, das laut § 2 Ziffer 3 des Satzungsentwurf den Bebauungsplanunterlagen beigefügt sein soll, lag den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung leider nicht bei, so dass hierzu keine Stellungnahme erfolgen kann.	Dies wird berücksichtigt. Das Brandschutzkonzept wird zur Offenlage ergänzt.
A.1.7	Im Rahmen der Offenlage sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich zu machen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 BauGB). Gleiches gilt gemäß den §§ 6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB für die in Kraft getretene Planung. Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.1.8	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.	Dies wird berücksichtigt. Die weitere Beteiligung wird zugesagt.
A.2	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Naturschutz** (gemeinsames Schreiben vom 14.01.2026)	
A.2.1	Umweltbericht Den Planunterlagen liegt zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ein Scoping-	Dies wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Papier, erstellt durch IBA Umweltplanung, Stand 16.10.2025, bei. Ein umfassender Umweltbericht sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind bis zur Offenlage vorzulegen. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist insbesondere auf folgende Punkte näher einzugehen: a. Bilanzierung der Schutzgüter Arten/Biotope und Boden und Ausgleichskonzept Aktuell handelt es sich bei dem Plangebiet um eine Acker- bzw. Weidefläche. Die umliegenden Flächen sind von intensiver Landwirtschaft geprägt. Bislang existiert noch keine Biotoptypenkartierung. Diese ist bis zur Offenlage vorzulegen, um auf dieser Basis eine Ökopunktebewertung, eine Bilanzierung sowie ein Maßnahmenkonzeption zu erstellen. Wir weisen darauf hin, dass bei der Berechnung des Ökopunktedefizits für das Schutzgut Boden ein Abschlag von 5-10 % vorzunehmen ist. Dies lässt sich wie folgt herleiten und begründen: Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wird der Profilaufbau des Bodens verändert (z.B. durch Befahrung der Fläche, Einebnen der Fläche in Form von Aufschüttung, Planie etc.). Hierdurch kann es zu Bodenverdichtungen kommen, welche erhebliche Bodenstrukturschäden verursachen können, wodurch z.B. die Wasserdurchlässigkeit (Reduzierung des kf-Wertes) beeinflusst wird. Darüber hinaus führt die Überschirmung der Fläche durch die PV-Module zu Veränderungen des Niederschlagsregimes und somit des Bodenfeuchteregimes, sowie zu Erosionen durch ablaufendes Wasser (mit punktuellen Wassereinträgen), zu einer Verschattung sowie einer Austrocknung der Oberbodenschicht. Dies ist bei der Bilanzierung ergänzend zu berücksichtigen. Die Modulreihen sollen einen Abstand von 3,5 m voneinander, einen Neigungswinkel von etwa 20° und eine Höhe von etwa 2,5 m haben. Dabei soll die lichte Höhe 80 cm betragen, sodass eine gewisse Begrünung unter	Ein Umweltbericht einschließlich einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde zwischenzeitlich erstellt und wird den Planunterlagen zur Offenlage beigefügt. Im Rahmen des Umweltberichts erfolgte eine Biotoptypenkartierung als Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Die Bilanzierung der Schutzgüter Arten/Biotope und Boden sowie das Ausgleichskonzept wurden entsprechend ausgearbeitet. Der angesprochene Abschlag für das Schutzgut Boden aufgrund möglicher Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wird in der Bilanzierung berücksichtigt. Zur landschaftlichen Einbindung sowie zur ökologischen Aufwertung der Anlage wird eine Heckenpflanzung als verbindliche grünordnerische Maßnahme festgesetzt. Das innerhalb des Geltungsbereichs ursprünglich berücksichtigte nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop wurde im Zuge der Planüberarbeitung aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Damit sind keine Eingriffe in das geschützte Biotop vorgesehen. Eine Beeinträchtigung des Biotops durch die Planung findet nicht statt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	den Modulen gewährleistet bleibt. Aufgrund des vergleichsweise großen Abstands zwischen den Modulreihen ergibt sich ein besonnter Streifen von mehr als 2 m. Der Solarpark hat somit das Potential eine höhere ökologische Wertigkeit zu entfalten. Wir möchten für die weitere Planung auf die Veröffentlichung von Peschel & Peschel (2022): „Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation", erschienen in „Naturschutz und Landschaftsplanung“ 02/2023, verweisen. Bezüglich des Ausgleichs-/Maßnahmenkonzepts wird seitens des Naturschutzbeauftragten angeregt, auf der Nordseite der Anlage eine durchgehende, dornenreiche Hecke mit einem Anteil von mindestens 50 % Schlehe, Hundsrose und eingriffeligem Weißdorn aus autochthonem Pflanzgut anzulegen. Die Integration von ein oder zwei Solitärbäumen in die Hecke wird empfohlen. b. besonders geschützte Biotope Innerhalb des Geltungsbereichs liegt das nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Biotop „Feldgehölz am Rand der Deponie östlich Hochstetten“. Laut dem Biotop-Erhebungsbogen beträgt der Baumanteil im Biotop 60 %. Er setzt sich überwiegend aus Walnuss, Vogelkirsche und Kanadischer Pappel zusammen. Das Feldgehölz befindet sich in der aktuellen Planung innerhalb einer privaten Grünfläche und wird im zeichnerischen Teil als Grünfläche dargestellt. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, sind gern. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. In den Festsetzungen sind daher besondere Maßnahmen zum Schutz der spezifischen Ausprägung des Biotops zu treffen. Es ist sicherzustellen, dass innerhalb des Biotops keine Fällungen oder Rückschnitte durchgeführt werden, um eine Modulbeschattung zu vermeiden. Dies würde eine erhebliche Biotopbeeinträchtigung darstellen. Aus fachlicher	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Sicht ist zwingend ein Pufferstreifen zwischen dem Baufenster und den Biotopen einzuhalten. Wir weisen an dieser Stelle auch darauf hin, dass die erforderliche Einfriedung der Anlage künftig idealerweise zwischen der Anlage und dem Feldgehölz verläuft, so dass die Feldhecke als Teil der freien Landschaft künftig auch für größere Säugetiere als Nahrungshabitat und Einstand zur Verfügung steht.	
A.2.2	Artenschutz Zur Bewältigung des strengen Artenschutzes fanden zum Zeitpunkt der Erstellung des Scopingpapiers noch Erhebungen zu den Brutvögeln und den Reptilien statt bzw. waren bereits abgeschlossen, jedoch noch nicht ausgewertet. Das zu erfassende Artenspektrum erscheint in Anbetracht der Lage innerhalb einer überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Umgebung schlüssig. Im Rahmen einer Potentialabschätzung sollten jedoch noch die Artengruppen Fledermäuse sowie Amphibien betrachtet werden. Es sind Vorkommen der Kreuzkröte nördlich von Breisach sowie innerhalb und randlich zum Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ bekannt. Es könnten somit Wanderbeziehungen existieren oder ggf. auch nutzbare Laichhabitate innerhalb des Plangebiets. Wir möchten anregen, bei der Gestaltung des Solarparks die Lebensraumansprüche der Kreuzkröte zu berücksichtigen z.B. durch kleinräumige Oberflächenmodellierung. Wichtig ist, das potentielle Laichgewässer gut besonnt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Zwischenzeitlich wurde eine in den Umweltbericht integrierte artenschutzrechtliche Prüfung erstellt und den Planunterlagen beigefügt. Im Rahmen der Prüfung wurden neben den durchgeführten Erfassungen der Brutvögel und Reptilien auch die Artengruppen Fledermäuse und Amphibien im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse betrachtet und bewertet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden entsprechend berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind bei Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.
A.2.3	Festsetzungen a. zu Ziffer 1.3.2 In der Begründung wird eine lichte Höhe unter den Modulen von 80 cm erwähnt. Zur Einhaltung dieser Höhe, ist die Festsetzung hierzu von 0,5 m auf 0,8 m anzupassen, b. zu Ziffer 2.1 Die örtlichen Bauvorschriften sind um eine verbindliche Vorgabe zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleintiere durch eine lichte Zaunhöhe von mind. 15 cm (besser wären 20 cm) zu ergänzen.	Dies wird berücksichtigt. Die örtlichen Bauvorschriften werden zur Einhaltung der lichten Höhe unter Modulen von 0,5 m auf 0,8 m angepasst. Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleintiere wird eine Festsetzung ergänzt. Demnach muss ein Zaun einen Abstand von mindestens 20 cm zum Boden aufweisen

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.4	Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen Soweit die Stadt Breisach die Durchführung des erforderlichen Ausgleichs anstatt durch bauplanerische Darstellung und Festsetzungen im Bebauungsplan außerhalb eines Bebauungsplanes durch sonstige Maßnahmen i. S. d. § 1a Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BauGB vorsieht, ist sicherzustellen, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich dafür geeignet und verfügbar sind. In der Begründung ist eine dahingehende Aussage zur Verfügbarkeit der Flächen für die Ausgleichsplanungen zu treffen. Soweit der Ausgleich durch sonstige Maßnahmen auf Flächen vorgesehen ist, die nicht im Eigentum der Stadt stehen, ist hierfür eine vertragliche Regelung mit dinglicher Sicherung zu treffen. Der Vertrag sollte **vor** dem Satzungsbeschluss geschlossen sein und auch eine vertragliche Regelung enthalten, in der sich der/die Grundstückseigentümer/in zur Duldung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt verpflichtet mit entsprechender Sicherung im Grundbuch (beschränkt persönlichen Dienstbarkeit).	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein externer Ausgleich ist für die vorliegende Planung nicht erforderlich. Die zur Kompensation der Eingriffe erforderlichen Maßnahmen werden vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans umgesetzt und durch entsprechende Festsetzungen planungsrechtlich gesichert. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets sowie vertragliche Regelungen oder dingliche Sicherungen für externe Ausgleichsflächen sind daher nicht erforderlich.
A.2.5	Kompensationsverzeichnis Die ggf. erforderlichen externen Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen sind von der Stadt Breisach in das Kompensationsverzeichnis einzustellen (§ 18 Abs. 2 NatSchG i.V.m. § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 09.10.2025 zum Inkrafttreten der novellierten Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) und zur Inbetriebnahme der neuen Anwendungssoftware „Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg“ (KompVz BW). Die neue Anwendungssoftware wird zum 12.01.2026 in Betrieb benommen. Jede Kommune muss einen Zugang bei der LUBW beantragen, um ab dem 01.01.2026 alle eintragungspflichtigen Maßnahmen zu erfassen. Wir verwiesen diesbezüglich insbesondere auf Ziffer 3 des Schreibens vom 09.10.2025.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Umweltrecht / Wasser & Boden** (gemeinsames Schreiben vom 14.01.2026)	
A.3.1	Zwar handelt es sich um eine ehemalige Deponie, dennoch konnten sich im überdeckenden Bodenkörper in den letzten Jahrzehnten Bodenfunktionen entwickeln, die zur Filterung von Schadstoffen, zum Ausgleich im Wasserkreislauf sowie zur landwirtschaftlichen Nutzung in Form einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit beitragen. Diese Bodenfunktionen können beim Bau der Anlage erheblich beeinträchtigt werden, sofern keine geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz dieser Funktionen berücksichtigt und umgesetzt werden. Da die Bodenfunktionen sowohl während als auch nach dem Betrieb der Anlage erhalten bleiben müssen, ist der Schutzzweck eindeutig gegeben. Erfahrungsgemäß entstehen erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen insbesondere durch unsachgemäße Befahrung der Fläche bei zu hoher Bodenfeuchte. Dies führt in der Regel dazu, dass das stabilisierende Bodengefüge massiv gestört und das Bodenleben stark beeinträchtigt wird. Für die Regeneration des Bodengefüges ist ein intaktes Bodenleben jedoch essenziell. Aus fachlicher Sicht wird daher empfohlen, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und die baulichen Auswirkungen auf den Boden durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) überwachen zu lassen. Für die Planung und Bauausführung gilt die DIN 19639. Diese ist zu beachten und umzusetzen. Es gelten die folgenden Mindestanforderungen: 1. Flächenvorbereitung, Herstellung / Erhalt von Begrünung, insbesondere • bei ackerbaulich genutzten Flächen: Frühzeitige (möglichst 1 Jahr vor Baubeginn) Einsaat einer Grünlandmischung zur Erreichung eines gut entwickelten Bestands, der im Idealfall bereits ein- bis zweimal geschnitten wurde. Ziel ist, dass sich bei Baubeginn eine stabile Grasnarbe entwickelt hat, welche die Tragfähigkeit des Oberbodens verbessert.	Dies wird berücksichtigt. Ein Bodenschutzkonzept wurde erarbeitet und den Unterlagen hinzugefügt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	• bei Grünland: Erhalt der vorhandenen Grasnarbe • bei Böden ohne ausreichend entwickelte Grasnarbe sollte aufgrund der erhöhten Verdichtungsempfindlichkeit im feuchten Zustand (ab ko3, nach DIN 19639, Tabelle 2 bzw. Bodenkundliche Kartieranleitung 5) eine Befahrung ohne lastverteilende Maßnahmen (z.B. Baggermatten) unterbleiben. 2. Bodenfeuchte / Maschineneinsatz / lastverteilende Maßnahmen • Benennung der Methode zur Bestimmung der Bodenfeuchte (Rollprobe, Tensiometer etc.). Bereits in der Planung sollten die hierfür Verantwortlichen im Bauablauf sowie das Bestimmungsintervall für die Ermittlung der Bodenfeuchte festgelegt werden. • Festlegung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben der DIN 19639 zu Einsatzgrenzen für die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden (gemäß DIN 19639, Tab. 2: eingeschränkt unter 50 cbar) und zur maximal zulässigen Bodenpressung in Abhängigkeit von der Bodenfeuchte wie z.B. Planungen zur Verdichtungsvermeidung durch den Einsatz geeigneter Technik oder von Schutzmaßnahmen wie z.B. Baggermatten (Ziel: Vermeidung von Baustillstandszeiten) • Einplanung von Pufferzeiten sowohl für den Baubeginn als auch die Bauausführung, um zu gewährleisten, dass eine Befahrung bei zu hoher Bodenfeuchte unterbleiben kann. 3. Baustraßen, Baustelleneinrichtung • Planerische Festlegung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen • Aussagen zu Ausführung und Rückbau von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen 4. Leitungsbau	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	• Festlegungen zur Herstellung der Leitungsgräben und deren sachgerechter Rückverfüllung / Rekultivierung Bei diesen Anforderungen handelt es sich um Mindestanforderungen, die gegenüber den Vorgaben der DIN 19639 reduziert sind.	
A.3.2	Altlasten Laut Antragsunterlagen handelt es sich um eine ehemalige Inertabfall-Deponie der Klasse 0, die momentan extensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) ist die Fläche zu Dokumentationszwecken unter der Bezeichnung „aa/ Verfüllte Grube im Gewann Höchst /Breisach LKBH“ (Flächen-Nr. 06704-000) mit Handlungsbedarf „A“ (Ausscheiden) geführt. Von einer Schadstoffbelastung ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Bedenken bestehen daher nicht. Auf die fachgerechte Verwertung von ggfs. anfallendem Bodenaushub wird hingewiesen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.3.3	Wasserversorgung/Grundwasserschutz Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des festgesetzten und in der Zone IIIA des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen in den Gewannen „Gelbstein" und „Unter Holland" der Stadt Breisach am Rhein. Transformatoren können je nach Typ mit Mineralölen betrieben werden, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann. Es sollte eine Bauweise der Transformatoren gewählt werden, die eine Wassergefährdung ausschließt.	Dies wird berücksichtigt. Ein Hinweis zum Wasserschutzgebiet wird in die Planunterlagen aufgenommen. Die Auswahl und Ausführung der Transformatoren erfolgt so, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen wird.
A.4	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Gewerbeaufsicht** (gemeinsames Schreiben vom 14.01.2026)	
A.4.1	Blendwirkung Bei der Aufstellung von Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigungen (Anwohner, Verkehr) zu befürchten sind, z.B. durch Blendwirkung. Von einer Anlage ausgehendes Licht wird nach § 3 Abs. 3 BImSchG als Emission gewertet. Kommt es infolge einer Lichtemission zur Einstrahlung auf Personen, bzw.	Dies wird berücksichtigt. Die potenziellen Blendwirkungen der geplanten Photovoltaikanlage wurden durch ein Fachbüro gutachterlich untersucht. Das entsprechende Blendgutachten ist den Planunterlagen beigefügt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	schützenswerte Räume, so ist dies eine Lichtimmission gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG, welche unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) fällt. Durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurde ein Dokument veröffentlicht, welches die Bewertung störender Lichtimmissionen konkretisiert. In Anhang 2 dieses Leitfadens werden Photovoltaikanlagen in ihrer Blendwirkung betrachtet und in deren störenden Wirkung bewertet. Es wird empfohlen die Lichtimmissionen bereits auf Ebene der Bauleitplanung durch ein geeignetes Fachbüro untersuchen zu lassen.	
A.4.2	Lärmschutz Durch das Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine + Jud aus Stuttgart wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (Projekt: 4247/b2 vom 04.11.2025). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Richtwerte der DIN 18005 und der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete und für Mischgebiete tags eingehalten werden, nachts wird der Immissionsrichtwert für Mischgebiete eingehalten und für allgemeine Wohngebiete überschritten. Zur Lösung des Konflikts werden verschiedene Maßnahmen dargestellt. Die getroffenen Schallschutzmaßnahmen sollten in den Planunterlagen zur Offenlage dargestellt werden.	Dies wird berücksichtigt. Die schalltechnische Untersuchung wurde im weiteren Planungsverlauf zugrunde gelegt und die darin aufgezeigten Konfliktbereiche überprüft. Zur Vermeidung von Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte wurde die Planung angepasst; insbesondere wurde der ursprünglich vorgesehene Standort des Batteriespeichers verlagert. Durch diese Anpassung können die schalltechnischen Konflikte vollständig vermieden werden, sodass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.
A.4.3	Das Kapitel "Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" wird erst zur Offenlage ergänzt. Die Beurteilung erfolgt somit erst in der Offenlage.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.4	Die Ziffer 3.6 (Landwirtschaftliche Emissionen) der Bebauungsvorschriften sollte dahingehend ergänzt werden, dass die gesetzlichen Grundlagen, hier die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft sowie die Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm benannt werden.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis wird entsprechend ergänzt.
A.4.5	Die Gewerbeaufsicht hat keine weiteren Anregungen und Hinweise vorzutragen. Von Seiten der Gewerbeaufsicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Vermessung & Geoinformation** (gemeinsames Schreiben vom 14.01.2026)	
A.5.1	Es wird gebeten im zeichnerischen Teil den Planstand gemäß PlanZV nachzutragen.	Dies wird berücksichtigt. Der Planstand gemäß PlanZV wurde zur Offenlage ergänzt.
A.5.2	Da im zeichnerischen Teil nach jetzigem Stand keine Höhen im amtlichen Höhenreferenzsystem abgebildet werden, müsste das Höhenbezugssystem nicht genannt werden. Falls es genannt werden soll, wäre sich auf eines zu beschränken.	Dies wird berücksichtigt. Ein Höhenreferenzsystem wird zur Offenlage genannt.
A.5.3	Auf dem Flurstück 1674 befindet sich eine bauliche Anlage, die ggf. für das Liegenschaftskataster aufgenommen werden muss. Die Arbeiten hierzu werden zeitnah erfolgen.	Dies wird berücksichtigt. Die bauliche Anlage wurde durch den Planer zur Offenlage nachträglich eingefügt.
A.6	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Wirtschaft & Klima** (gemeinsames Schreiben vom 14.01.2026)	
A.6.1	Auf § 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) wird hingewiesen: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Das Vorhaben wird aus fachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Die Produktion von erneuerbarem Strom leistet einen Beitrag zum Ersatz fossiler Energien und damit zur Einsparung von Treibhausgasemissionen, die die Ursache des Klimawandels sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Landwirtschaft** (gemeinsames Schreiben vom 14.01.2026)	
A.7.1	Die überplante Fläche wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Diese Flächen sind gemäß der 2022 überarbeiteten Flurbilanz von Baden-Württemberg überwiegend der „Vorrangflur“ zuzuordnen, es handelt sich dabei um die hochwertigsten landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Ausschlaggebend für die Einstufung in diese Kategorie sind neben der guten Bodenqualität in weitgehend ebener Lage in Verbindung mit den günstigen	Dies wird zur Kenntnis genommen, jedoch inhaltlich nicht geteilt. Zwar wird die Fläche in der Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur eingestuft, im vorliegenden Fall ist jedoch die konkrete standörtliche Situation maßgeblich zu berücksichtigen. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine ehemalige Deponiefläche, die aufgrund dieser Vornutzung aus agrarstruktureller Sicht nicht als hochwertige landwirtschaftliche Produktionsfläche einzustufen ist.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	klimatischen Bedingungen die gute Erschließung mit Wirtschaftswegen und das dichte Beregnungsnetz. Auf solchen Gunststandorten können entsprechende Erträge mit verhältnismäßig geringem Aufwand erwirtschaftet werden, die an schlechteren Standorten sowohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht (erhöhter Arbeitsaufwand) als auch mit erhöhter Umweltbelastung (höherer Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwand) teuer erkauft werden müssen. Standorte der Vorrangflur sind der landwirtschaftlichen Produktion vorzuhalten. Eine Fremdnutzung muss aus agrarstruktureller Sicht ausgeschlossen bleiben.	Vorbelastete bzw. anthropogen überformte Standorte sind im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden grundsätzlich für eine Nutzung durch Photovoltaikanlagen geeignet. Eine Inanspruchnahme dieser Fläche für eine solare Energieerzeugung wird daher aus agrarstruktureller Sicht als vertretbar angesehen.
A.7.2	Aktuell wird die Flächen von einem ortsansässigen Hauptlandwirt bewirtschaftet. Bei Überplanung als Sondergebiet „Solarpark“ verliert er knapp 8 % seiner Acker- und Betriebsflächen. Vorsorglich wiesen wir darauf hin, dass ab 5 % Flächenverlust eine Betriebsgefährdung vorliegen kann und ab 8 -10% Flächenverlust eine Existenzgefährdung allgemein festgestellt wird. Wir weisen darauf hin, dass auch der Verlust von Pachtflächen zu einer Existenzgefährdung der Landwirtschaftsbetriebe führt. Es ist zu prüfen, ob ein Ausgleich erfolgen sollte.	Dies wird zur Kenntnis genommen, jedoch inhaltlich nicht geteilt. Die betroffene Fläche wird derzeit nicht regulär landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse (insbesondere steinige Anteile infolge der ehemaligen Deponienutzung) ist eine ordnungsgemäße ackerbauliche Bewirtschaftung nur eingeschränkt möglich bzw. mit erheblichen Nachteilen verbunden (z. B. Beschädigung landwirtschaftlicher Geräte). Ein tatsächlicher Verlust aktiv bewirtschafteter Produktionsfläche liegt daher nicht vor. Eine Existenz- oder Betriebsgefährdung des genannten landwirtschaftlichen Betriebs ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben. Vielmehr kann die Nutzung der Fläche für Photovoltaik zu einer wirtschaftlichen Aufwertung beitragen und eröffnet dem Flächeneigentümer bzw. Bewirtschafter zusätzliche Einkommensmöglichkeiten im Sinne einer Diversifizierung. Ein agrarstruktureller Ausgleich ist daher nicht erforderlich.
A.7.3	Das Plangebiet liegt im Beregnungsgebiet. Bestehende Entwässerungs- und Bewässerungssysteme sind in die Detailplanungen zu integrieren.	Dies wird berücksichtigt. Der Geltungsbereich wurde im weiteren Planungsverlauf so angepasst, dass bestehende Bewässerungs- und Entwässerungssysteme außerhalb des Plangebiets liegen. Unabhängig davon werden die vorhandenen Systeme in der Detailplanung berücksichtigt und als sonstige Darstellung in die Planunterlagen aufgenommen.
A.7.4	Auf mögliche Emissionen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird bereits hingewiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.5	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden zur Offenlage ergänzt. Bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig, d.h. noch in der Findungsphase, zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren konkretisiert. Bei der Auswahl der Maßnahmen werden die Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet. Soweit landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, wird die zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG Baden-Württemberg frühzeitig beteiligt.
A.7.6	Bei der Festsetzung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist die zusätzliche Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen zu vermeiden. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder der Landschaft dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.	Dies wird berücksichtigt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren konkretisiert. Bei der Auswahl der Maßnahmen werden die Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet. Soweit landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, wird die zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG Baden-Württemberg frühzeitig beteiligt.
A.7.7	Des Weiteren weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass auf Flächen, die der Kompensation von Eingriffen dienen und in das Kompensationsverzeichnis eingetragen werden, dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (z.B. FAKT/LPR) beantragt und in Anspruch genommen werden dürfen und auch eine Anrechnung als ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greening nicht möglich ist. Entschädigungen für künftigen Mehraufwand bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen bzw. Mindererertrag in Menge und Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind daher ggf. privatrechtlich zu regeln. Dies sollte bereits bei der Planung und Kalkulation von Maßnahmen, insbesondere der dauerhaften Pflege, berücksichtigt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger** (gemeinsames Schreiben vom 14.01.2026)	
A.8.1	Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob ein Blendgutachten in Auftrag gegeben wird, bzw. Grundlage der weiteren Planungen ist. Es ist nachzuweisen, dass durch den geplanten Solarpark	Dies wird berücksichtigt. Die potenziellen Blendwirkungen der geplanten Photovoltaikanlage wurden durch ein Fachbüro gutachterlich untersucht. Das entsprechende Blendgutachten ist den Planunterlagen beigefügt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	keine negativen Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr entstehen.	
A.8.2	Die Anbindung des Solarparks erfolgt über einen landwirtschaftlichen Weg, welcher Teil der Netzkonzeption des Kreis-Radverkehrskonzept ist. Es ist darauf zu achten, dass sich der Zustand nicht weiter verschlechtert, wenn hier evtl. schwere Baufahrzeuge zum Einsatz kommen. Gemäß Begründungsteil, Kapitel 2.3, ist mit "Realisierung der Planung keine signifikante Zunahme des Verkehrsaufkommens zu erwarten. Auch auf den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sind keine Auswirkungen zu erwarten." Heute besteht mit dem Verkehrszeichen 260 StVO ein Durchfahrtsverbot für den Kraftfahrzeugverkehr. Nur land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sind mit dem Zusatzzeichen 1026-38 StVO freigegeben. Es muss eine Regelung zur Erreichbarkeit des Solarparks getroffen werden, die sich nicht nachteilig auf den Radverkehr auswirkt. Eine künftige Freigabe für den Kfz-Verkehr, sofern vorgesehen, kommt nicht in Betracht.	Dies wird berücksichtigt. Eine generelle Freigabe für den motorisierten Individualverkehr ist nicht vorgesehen. Die Erschließung des Solarparks erfolgt ausschließlich über den bestehenden landwirtschaftlichen Weg. Dieser dient weiterhin seiner Funktion als Bestandteil des Radverkehrsnetzes und wird nicht für den allgemeinen Kfz-Verkehr geöffnet. Zur Klarstellung und Sicherstellung einer verträglichen Umsetzung wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.
A.9	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz** (Schreiben vom 15.01.2026)	
A.9.1	Das Plangebiet tangiert ein Gebiet mit nachrichtlicher Darstellung bestehender Inertabfall-Deponie der Deponieklasse 0 (inkl. DK „-0,5“) im Regionalplan Südlicher Oberrhein des Verbands Region Südlicher Oberrhein. Am 17.11.2025 ist die Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplans Südlicher Oberrhein in Kraft getreten. Gemäß dem PS 4.2.2.1 Abs. 2 (G) sollen Freiflächen-Solaranlagen vorrangig auf vorbelasteten Flächen, wie Deponien errichtet werden. Das hier vorliegende Vorhaben entspricht diesem Grundsatz. Zudem wird auf unsere raumordnerische Stellungnahme vom 28.09.2025, die wir im Rahmen des parallelen FNP-Verfahrens abgegeben haben verwiesen. Im Übrigen werden aus Sicht der Höheren Raumordnungsbehörde zu den Belangen der Raumordnung keine weiteren Bedenken vorgebracht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	Wir weisen darauf hin, dass ein Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einen Bereich tangiert, in dem denkmalschutzrechtliche Belange zu	Dies wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vormaligen Nutzung der Fläche als Deponie wird das Vorkommen archäologischer Funde als wenig wahrscheinlich eingeschätzt, da

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	berücksichtigen sind. Wir empfehlen diesbezüglich eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde.	erfahrungsgemäß durch die bisherigen Eingriffe in den Boden potenzielle Befunde bereits überprägt oder beseitigt wurden. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial ist daher nicht erkennbar. Ungeachtet dessen wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen, indem ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen wurde. Dieser stellt sicher, dass beim Auftreten unerwarteter Funde die zuständige Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu informieren ist und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
A.10	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 41 Recht und Verwaltung, Grunderwerb** (Schreiben vom 22.12.2025)	
A.10.1	Nach den vorliegenden Planunterlagen ist ersichtlich, dass durch den Bebauungsplan keine Bebaubarkeit innerhalb des Anbauverbots des § 9 FStrG und § 22 StrG geschaffen werden soll. Darüber hinaus sind keine Veränderungen an der Bundesstraße und Landesstraße, oder in deren unmittelbaren Nähe geplant, sodass gegen den Bebauungsplan „Solarpark Hochstetten Deponie“ i.d.F. vom 18.11.2025 von unserer Seite keine Bedenken bestehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	Wir bitten uns am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung wird ausgesetzt.
A.11	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 – Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft** (Schreiben vom 14.01.2026)	
A.11.1	Auf den für das B-Planverfahren vorgesehenen Grundstücken wurde 1991 eine Deponie für unbelasteten Erdaushub errichtet und sie wird bis heute durch den Eigenbetrieb Abfallentsorgung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) betrieben. Zulassung und Überwachung regelt das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Deponieverordnung (DepV). Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Da jedoch diese Deponie noch nicht stillgelegt wurde, haben Anforderungen aus dem Deponierecht, insbesondere was die Oberflächenabdichtung betrifft, Vorrang. Die Oberflächenabdichtung hat nach § 10 DepV in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.3 und dem bundeseinheitlichen Qualitätsstandard BQS 7.1 zu erfolgen. Im Allgemeinen ist	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Deponie ist bereits stillgelegt. Die Anforderungen des Deponierechts werden im Rahmen der Ausführungsplanung und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Der Solarpark steht den Anforderungen an die Oberflächenabdichtung nicht entgegen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	eine mineralische Rekultivierungsschicht bestimmter Qualität und Quantität aufzubringen und mit durchwurzelfähigem Oberboden abzudecken. Zur Verhinderung von Erosion ist die Deponie einzusäen und nach dem Rekultivierungsplan zu bepflanzen. Die Errichtung des Solarparks darf diesen Anforderungen nicht entgegenstehen.	
A.11.3	Es wird dringend empfohlen, vor Beginn der weiteren Planungen, die Deponie stilllegen zu lassen. Ansprechpartner hierfür ist der Deponiebetreiber (ALB). Findet das Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung der PV-Anlage noch vor der Stilllegung oder während der Deponienachsorgephase (§ 11 DepV) statt, ist das Regierungspräsidium Freiburg im Verfahren zu beteiligen. Die Nachsorgephase schließt sich zeitlich an die endgültige Stilllegung an.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Deponie ist bereits stillgelegt (vgl. A.11.2).
A.12	**Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz** (Schreiben vom 14.01.2026)	
A.12.1	Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. [1] [1] Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2...richt_Sektorziele_BW.pdf Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.[2] Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerba- [2] Siehe Teilbericht Sektorziele (Fußnote 1), S. 45. ren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.	
A.12.3	Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KLimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.4	Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit dem sog. Solarpaket I wurde das EEG	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	2024 geändert. Bundesweit wurden alle Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet, die kein entwässerter Moorboden sind, nicht im Natura2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder der Kern- oder Pflegezone des Biosphärengebiets liegen, kein Nationales Naturdenkmal darstellen und bei denen es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG).	
A.12.5	Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Breisach auf einer Fläche von ca. 7,4 ha mittels Bebauungsplans ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Für den Standort sprechen die vorhandene Erschließung, sowie die Nähe zu einem Einspeisepunkt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.6	Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.7	Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Dies wird berücksichtigt. Die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird zeitnah über das Ergebnis des Verfahrens informiert.
A.13	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** (Schreiben vom 22.12.2025)	
A.13.1	**Geologische und bodenkundliche Grundlagen**	
A.13.1.1	Geologie Neben einer Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Neuenburg-Formation" weist das Plangebiet Bereiche auf, die anthropogen verändert wurden. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Tertiär" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und Litho Lex.	
A.13.1.2	Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabensgebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die häufiger auch außerhalb der Betriebsfläche erfolgen, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m^3 Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	**Angewandte Geologie** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
A.13.2.1	Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.13.2.2	Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRB-wissen beschrieben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2.3	Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Auf die Lage des Plangebiets in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "WSG-Breisach Tiefbrunnen I u. II" (LUBW-Nr. 315-002, Rechtsverordnung vom 18.06.1988) wird hingewiesen. Für dieses Wasserschutzgebiet liegt eine hydrogeologische Neuabgrenzung vor (hydrogeologisches Abschlussgutachten des damaligen Geologischen Landesamts	Dies wird zur Kenntnis genommen.

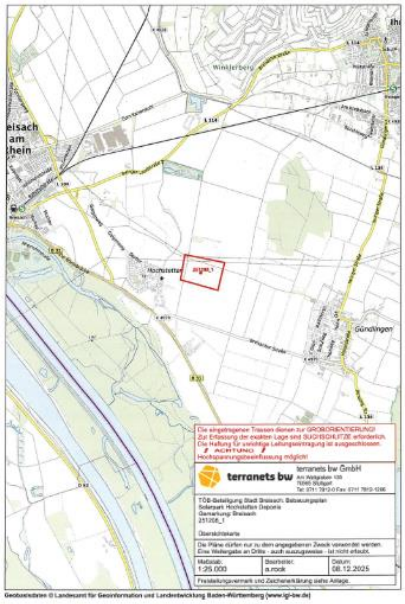
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	(heute LGRB) vom 23.6.1994, Az. 1130.01/94-4763). Nach dem hydrogeologischen Neuabgrenzungsvorschlag befindet sich das Plangebiet in der Zone IIIA. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	
A.13.2.4	Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2.5	Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.3	**Landesbergdirektion**	
A.13.3.1	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet	Dies wird zur Kenntnis genommen

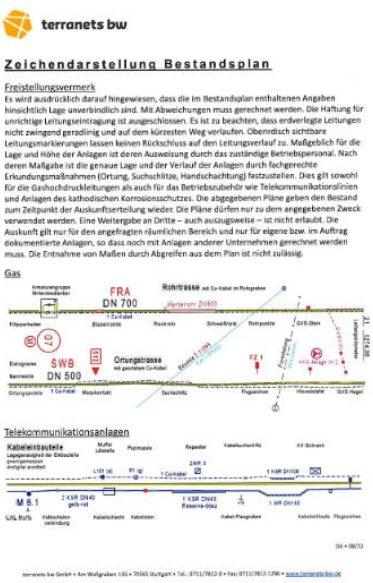
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepaqe entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	
A.14	**Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD** (Schreiben vom 11.12.2025)	
A.14.1	Aufgrund der umfassenden Kriegsschäden und Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs ist es ratsam, vor jeder Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen. Dazu gehört die Auswertung von Luftbildern der Alliierten, um mögliche Kampfmittelbelastungen zu identifizieren. Alle unbeurteilten Bauflächen gelten daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um eine ehemalige Deponie mit Auffüllmaterial. Aufgrund dieser Ausgangssituation ist nicht von Kampfmittelbelastungen auszugehen. Der Vorhabenträger wurde über eine mögliche Kampfmittelbelastung in Kenntnis gesetzt.
A.14.2	Seit dem 2. Januar 2008 bietet der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Luftbildauswertungen für Dritte auf vertraglicher Basis an. Diese Dienstleistung ist jedoch kostenpflichtig. Um eine solche Auswertung zu beantragen, müssen Sie unseren Vordruck verwenden, der auf der Website des Regierungspräsidiums Stuttgart unter Formulare und weitere Informationen - Regierungspräsidien Baden-Württemberg heruntergeladen werden kann. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit derzeit mindestens 52 Wochen ab Auftragseingang beträgt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird nicht weiter am Verfahren beteiligt, d.h. es gibt keine Einladung zum Erörterungstermin, keine Informationen über Planänderungen und keine Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wir weisen Sie daraufhin, dass sich die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern, die Suche nach- und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Siehe VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342)	
	Anlagen: - Antrag auf Kampfmittelvorerkundung - Kostensätze - Broschüre kampfmittelfrei bauen	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15	**Verband Region Südlicher Oberrhein** (Schreiben vom 12.12.2025)	
A.15.1	In der Raumnutzungskarte ist im betreffenden Bereich „landwirtschaftliche Vorrangflur" dargestellt (nachrichtliche Darstellung aus Flurbilanz 2022). Wir weisen ferner darauf hin, dass die Teilfortschreibung „Solarenergie" des Regionalplans Südlicher Oberrhein erst am 17.11.2025 verbindlich geworden ist. Im Übrigen sind die Ausführungen zur regionalen Planungsoffensive unseres Erachtens entbehrlich.	Dies wird berücksichtigt. Der Begründungstext wird zur Offenlage angepasst.
A.15.2	Das Vorhaben entspricht dem Plansatz 4.2.2.1 Abs. 2 (G), nach dem Freiflächen-Solaranlagen vorrangig auf vorbelasteten Flächen (z. B. Deponien) errichtet werden sollen. Dem Bebauungsplan kann aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16	**Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein** (Schreiben vom 10.12.2025)	
A.16.1	Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,4 ha und liegt östlich des Ortsteils Hochstetten der Stadt Breisach. Auf der Fläche befindet sich eine bereits geschlossene Erdaushubdeponie (Deponieklasse 0). Die Stadt beabsichtigt, diese Fläche	Dies wird zur Kenntnis genommen.

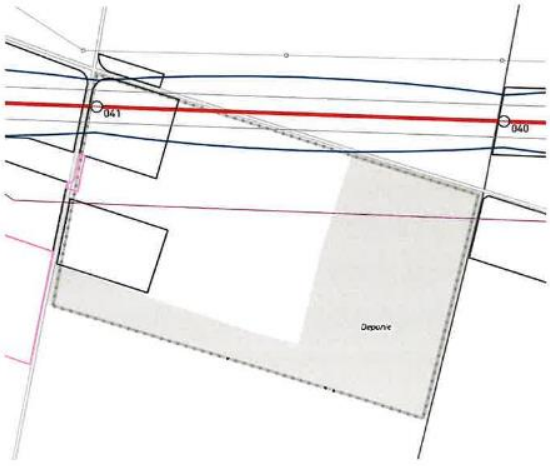
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zur Entwicklung eines Solarparks inkl. Batteriespeicher zu nutzen und hierzu die erforderlichen Bauleitpläne aufzustellen, nun auch wie vorliegend einen Bebauungsplan. Zur Planung an diesem Standort werden (wie bisher) keinerlei Bedenken geäußert, der hiermit künftig ermöglichte Beitrag zur Energiewende, zu den Klimaschutzzielen sowie zur regionalen Stromerzeugung werden begrüßt. Die angegebenen Planungsziele werden ebenfalls begrüßt.	
A.16.2	Anregungen/ Fragen	
A.16.2.1	Es wird dargelegt, dass die Anlage über das 1,7 km entfernte Umspannwerk Breisach - Im Galgenwinkel ans öffentliche Stromnetz angeschlossen wird. Im Solarpark selbst soll ein Batteriespeicher errichtet und betrieben werden. Es wird angeregt, das Zusammenspiel bzw. die Gesamtkonzeption der Anlage noch zu erläutern: Für welche Zwecke/ in welchen Fällen soll der Batteriespeicher eingesetzt werden?	Dies wird berücksichtigt. Der Begründungstext wird dahingehend ergänzt, dass das Zusammenspiel bzw. die Gesamtkonzeption der Anlage erläutert werden.
A.16.2.2	Angeregt wird, auch den voraussichtlich erreichbaren Energieertrag in die Begründung mit aufzunehmen.	Dies wird berücksichtigt. Der voraussichtlich erreichbare Energieertrag wird in der Begründung ergänzt.
A.16.2.3	Wie ist am Bebauungsplan erkennbar, dass es sich bei dem Areal um eine ehemalige Deponie handelt?	Der Bebauungsplan stellt die künftige bauliche Nutzung dar. Im Textteil ist jedoch ein Hinweis auf die Vornutzung als Erdaushubdeponie enthalten, was als ausreichend angesehen wird.
A.17	**Deutsche Telekom Technik GmbH** (Schreiben vom 12.12.2025)	
A.17.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im nördlichen Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die allerdings nicht mehr in Betrieb sind.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.18	**badenovaNETZE GmbH** (Schreiben vom 09.01.2026)	
A.18.1	In den beiden angrenzenden Feldwegen liegt eine 16bar Erdgas-Hochdruckleitung und eine Trinkwasserleitung DN300. Bei Tiefbauarbeiten im Bereich dieser Leitungszonen ist mit dem zuständigen Netzmeister Herrn Manuel Stein Tel: 0761 279-3409 oder Mail: manuel.stein@badenova-netze.de Rücksprache zu halten. Schutzstreifen sind einzuhalten. Die Netzanbindung der Anlage erfolgt über einen Übergabepunkt im Mittelspannungsnetz. Versorgungsleitungen sind dauerhaft von Überbauungen und Bepflanzungen freizuhalten. Für die rechtzeitige Ausbauentscheidung, Planung und Bauvorbereitung des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit weiteren Leitungsträgern ist eine Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten erforderlich. Daher sind Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der badenova-NETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg i. Br., so früh wie möglich, mindestens jedoch vier Monate vor Erschließungsbeginn, schriftlich anzuzeigen.	Dies wird berücksichtigt. Die Versorgungsleitungen werden von vorgesehenen Bepflanzungen und Bebauungen freigehalten
A.19	**terranets bw** (Schreiben vom 08.12.2025)	
A.19.1	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.3	Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Dies wird zur Kenntnis genommen.
		Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20	**TransnetBW GmbH** (Schreiben vom 15.01.2026) – Anfrage Nr. 2025.2052-1	
	380-kV-Netzverstärkung Eichstetten - Bundesgrenze (FR) 380kV-Anlage 7500 Eichstetten - Mühlbach Mast 040 - 042	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.1	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes betreibt die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2025.2052-1 registriert (bitte in Folge mit angeben).	
A.20.2	Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt teilweise innerhalb des technischen Schutzstreifens unserer o.g. Höchstspannungsfreileitung. Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. **Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.**	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.3	**Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass eine Überschneidung der Bauleitplanung im Hinblick auf den „Solarpark Hochstetten Deponie“ und eines Netzausbauvorhabens der TransnetBW GmbH (TransnetBW) besteht. Im Rahmen des Vorhabens 72 im Bundesbedarfsplan**	Dies wird berücksichtigt. Die Belange des Netzausbauvorhabens werden im weiteren Verfahren, insbesondere in der Detailplanung des Solarparks, beachtet. Eine Abstimmung mit der TransnetBW hat bereits stattgefunden. Ziel ist die Sicherstellung der technischen Machbarkeit beider Vorhaben ohne gegenseitige

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	„Höchstspannungsleitung Eichstetten - Bundesgrenze (FR); Drehstrom Nennspannung 380 kV“ wird das Übertragungsnetz im genannten Bereich verstärkt.	Beeinträchtigung. Ein entsprechendes Kapitel wird in die Begründungsunterlagen aufgenommen.
	Folgende Hinweise sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen:	
A.20.4	Die Leitungsanlage 7500 vom Umspannwerk in Eichstetten am Kaiserstuhl zum französischen Umspannwerk Muhlbach bei Fessenheim wird weitestgehend in der bestehenden Trasse erneuert. TransnetBW setzt die Netzverstärkung auf deutschem Bundesgebiet um. Der französische Übertragungsnetzbetreiber Réseau de Transport d'Electricité (RTE) ist für die Umsetzung ab der Bundesgrenze verantwortlich. Mit der Netzverstärkung wird die Transportkapazität erhöht. Das bedeutet, dass zukünftig mehr Strom über die Landesgrenze hinweg fließen kann. Die 380-kV-Netzverstärkung von Eichstetten bis zur Bundesgrenze ist unter der Vorhabennummer 72 seit 2021 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) verankert und umfasst rund 18 Kilometer. Bereits heute führt die bestehende Freileitung mit zwei Stromkreisen vom Umspannwerk in Eichstetten zu zwei Umspannwerken in Frankreich: Ein Stromkreis mündet mit einer Spannung von 220 Kilovolt in das Umspannwerk Vogelgrün, der zweite Stromkreis mit einer Spannung von 380 Kilovolt in das Umspannwerk Muhlbach. Nach Abschluss der Arbeiten sollen beide Stromkreise eine Spannung von 380 Kilovolt führen und in das Umspannwerk Muhlbach eingebunden sein. Damit entfällt die Anbindung an das Umspannwerk Vogelgrün und das 220- kV-Umspannwerk Eichstetten. Daraus ergibt sich auch der Rückbau des kurzen Abschnitts der Leitungsanlage 5500, die Anbindung des 220-kV-Stromkreises in das 220-kV-Umspannwerk Eichstetten. Als Folgemaßnahme zur 380-kV-Netzverstärkung Eichstetten - Bundesgrenze Frankreich muss die in der Gemeinde Eichstetten parallel geführte Leitungsanlage 7510 aus technischen Gründen ebenfalls verschoben werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.5	Für den Geltungsbereich bedeutet das konkret, dass die bestehende Trasse im Rahmen des Projekts „380-kV-	Dies wird berücksichtigt. Die temporäre Inanspruchnahme von Teilflächen für Bauarbeiten im Zeitraum 2027 bis 2030 wird in der

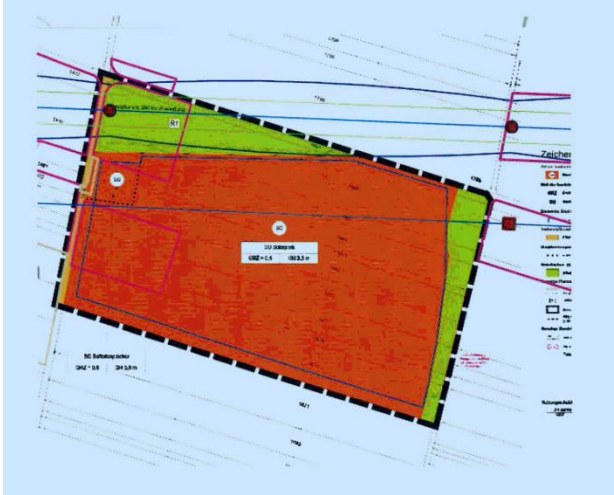
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Netzverstärkung Eichstetten - Bundesgrenze Frankreich“ zurückgebaut und künftig als reine Überspannung über die Flächen des geplanten Solarparks neugebaut wird - ein Maststandort ist dort nicht vorgesehen. Allerdings werden im Rahmen der Bauarbeiten Teile des geplanten Solarparks als temporäre Bauflächen und Zuwegungen betroffen sein. Diese Bauarbeiten sind aktuell im Zeitraum zwischen 2027 und 2030 vorgesehen. Die Belange des Netzbauprojekts P176 sind bei den nachfolgenden Planungen (konkrete technische Planung des Solarparks) vorrangig zu berücksichtigen. Eine enge Abstimmung zwischen beiden Projekten ist daher unerlässlich.	weiteren Planung beachtet. Die betroffenen Bereiche werden bis zur Freigabe durch die TransnetBW freigehalten; hierfür wird ein bedingtes Baurecht vorgesehen.
	 *Abb.1: Bauflächen und Verlauf Neubaustrecke*	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.6	Im zeichnerischen Teil sind die geplanten temporären Arbeitsflächen, die für die Bauausführung von der TransnetBW benötigt werden, zu kennzeichnen. Die betroffenen Flächen sind von Bebauung temporär freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB, bedingt freizuhaltende Fläche) und müssen uns während und bis zum Abschluss der Bauarbeiten uneingeschränkt zur Verfügung stehen.	Dies wird berücksichtigt. Die für die Bauausführung erforderlichen temporären Arbeitsflächen werden im zeichnerischen Teil gekennzeichnet. Die betroffenen Bereiche werden zeitweise von Bebauung freigehalten; hierfür wird ein bedingtes Baurecht festgesetzt. Die uneingeschränkte Verfügbarkeit der Flächen während der Bauphase wird in der weiteren Planung und Abstimmung mit der TransnetBW sichergestellt.
A.20.7	Für die Prüfung des Bauvorhabens benötigen wir Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen der PV-Module). Erst nach dieser Detailprüfung können wir dem Vorhaben endgültig zustimmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.8	Entlang der bestehenden Leitungen sowie der Neubauleitung ist jeweils eine	Dies wird nur teilweise berücksichtigt.

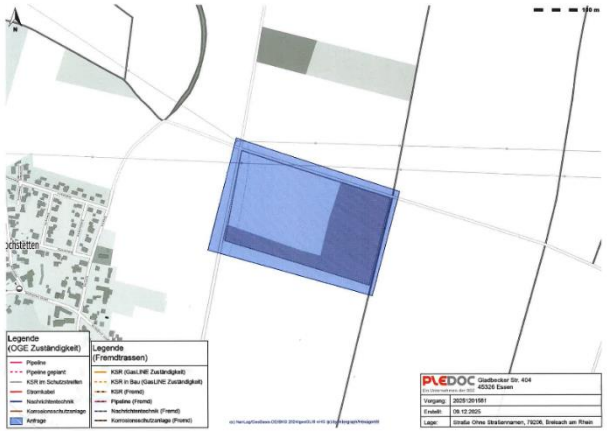
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Durchfahrtsschneise mit einer Breite von mindestens 4,0 m freizuhalten. Der Schutzbereich sollte mittels einer Baugrenze gern. § 23 BauNVO freigehalten werden. Nach Abschluss der Arbeiten wird ausschließlich die Durchfahrtsschneise der Neubauleitung benötigt.	Die erforderlichen Durchfahrtsschneisen mit einer Breite von mindestens 4,0 m werden in der Planung berücksichtigt und über entsprechende Leitungsrechte gesichert. Eine zusätzliche Sicherung über Baugrenzen ist nicht erforderlich
A.20.9	Unsere Leitungsanlage und ihre Schutzstreifen sowie Maststandorte müssen nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt werden.	Dies wird berücksichtigt. Der Maststandort sowie Leitungsrechte für die Schutzstreifen werden in die Planzeichnung aufgenommen.
A.20.10	Für den Bereich der Verschneidung der Schutzstreifen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans muss ein Leitungsrecht festgeschrieben werden (gern. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB). Innerhalb dieser mit dem Leitungsrecht belegten Flächen gelten die folgenden allgemeinen Auflagen. Diese sind vollständig im textlichen Teil des Bebauungsplans festzuhalten.	Dies wird berücksichtigt. Für die betroffenen Bereiche wird ein Leitungsrecht festgesetzt.
A.20.10.1	Die nach der DIN EN 50341 geltenden Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen müssen eingehalten werden. Die maximal zulässigen Höhen von baulichen Anlagen sind in Abstimmung mit TransnetBW festzulegen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.20.10.2	Geländeveränderungen im technischen Schutzstreifen der Leitungsanlage sind nur in Abstimmung mit TransnetBW zulässig.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.20.10.3	Im technischen Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103). Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A 3“ darf dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (u.a. bei der Planung von Kranstandorten zu beachten) oder anderen Gegenständen nicht erreicht werden. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Der Schutzabstand ist bitte bereits bei der weiteren Ausführungsplanung (z. B. Kranstellplatz) zu beachten.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.20.10.4	Die Belange des Übertragungsnetzes Strom sind zu berücksichtigen. Insbesondere verweisen wir darauf, dass im Rahmen der Energiewende Leitungsertüchtigungen und Netzverstärkungen notwendig werden können (siehe Netzentwicklungsplan (NEP) und Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG)), zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitungsanlagen Maststahl- und Fundamentsanierungen vorgenommen werden sowie Höchstspannungsfreileitungsanlagen im Havariefall zu jeder Zeit mit Fahrzeugen befahrbar sein müssen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.20.10.5	Die PV-Module müssen den Erfordernissen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen", Teil 7 entsprechen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.20.10.6	Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, ist die Photovoltaikanlage in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers bzw. des Bauherrn. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschließlich Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich einbezogen und ausreichend geerdet wird.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.20.10.7	Wir weisen Sie darauf hin, dass bei Ihrem Vorhaben die Normen zur Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen (Reihe DIN VDE 0845-6-) bzw. von Rohrleitungen (DIN EN 50443) durch Starkstrom- bzw. Hochspannungsanlagen sowie die einschlägigen Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zu beachten sind (https://www.sfb-emv.de/sfb_doks.html).	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.20.10.8	Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften),	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine direkte Gefährdung besteht aber nicht. **Um Sekundärunfälle zu vermeiden, ist im Bereich der Höchstspannungs-freileitung darauf zu achten, dass sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune und Fertigungsmittel (Kran, Steiger, LKW o.ä.) ausreichend geerdet sein müssen, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern**.	
A.20.10.9	Bei der Umsetzung des Batteriespeichers ist dieser außerhalb des Schutzstreifens zu platzieren. Sollte dies nicht möglich sein, muss ein vertikaler Abstand von mindestens 12,80 m zum Leiterseil eingehalten werden.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.20.10.10	Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitungsanlage, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung von TransnetBW zulässig.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.20.10.11	Die Nutzung von Parkplätzen innerhalb des technischen Schutzstreifens muss zweckgebunden bleiben. Es muss ausgeschlossen sein, dass diese Flächen für anderweitige Nutzungen (z. B. Übernachtung im Wohnmobil) verwendet werden.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.20.10.12	Antennen, Baucontainer, Blitzschutzanlagen, Fahnenmaste, Gerüste, Kamine, Laternenmasten, Werbetafeln u.ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit TransnetBW aufgestellt werden. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 5 m von der Oberkante von Beleuchtungsmasten (nicht die Lichtpunkthöhen) zu den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dies ist auch bei der Aufstellung von Beleuchtungsmasten und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.20.10.13	Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auftreten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass u. a. bei	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten.	
A.20.10.14	Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärm-relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.20.10.15	Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. TransnetBW haftet nicht für daraus folgende Schäden.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.20.10.16	Von den Betriebsstellen genehmigte Abschaltungen können netz- oder störungsbedingt kurzfristig wieder abgesagt werden. Daraus entstehende Kosten werden nicht von TransnetBW übernommen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.20.10.17	Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entstehen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.20.10.18	TransnetBW ist an der Modulbelegungsplanung sowie am nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Zudem ist für sämtliche Arbeiten im Bereich der Freileitung eine Baufreigabe und Einweisung vor Ort erforderlich.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.20.11	Für eine abschließende Beurteilung und Baufreigabe benötigen wir darüber hinaus Unterlagen zu den eingesetzten Baugeräten (z.B. Kranstandort, Schwenkkreis, Gesamtlänge und Höhe des Auslegers). Vor Aufnahme der Bautätigkeit sind diese an bauleitplanung@transnetbw.de zu senden. Ohne Baufreigabe und Einweisung sind jegliche Tätigkeiten im Bereich der Höchstspannungsfreileitungsanlage unzulässig.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.20.12	Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren und informieren Sie uns auch über das Ergebnis des Bebauungsplanverfahrens.	Dies wird berücksichtigt. Die weitere Beteiligung wird zugesagt.
		Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Anlagen – nicht gedruckt: • 2025.2052-1_Planauskunft_TranetBW.zip • 7500_1_Mast_036_-_Master_044.pdf • Arbeitsflächen+Neubau P176.zip • 2025.2052-1_Planauskunft_TransnetBW.dxf	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21	**PLEdoc GmbH** (Schreiben vom 09.12.2025)	
A.21.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. **Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.** **Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
		Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.22	**Stadt Freiburg - Stadtplanungsamt** (Schreiben vom 13.01.2026)	
A.22.1	Wir möchten auf einen Fehler in den Skoping Unterlagen hinweisen: Auf Seite 3 des Skopingpapiers Umwelt heißt es „Innerhalb des Plangebiets befindet sich kein Wasserschutzgebiet." Das ist falsch, das Plangebiet für den Bebauungsplan „Solarpark Hochstetten Deponie" liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets WSG-Breisach Tiefbrunnen I u. II, Zone III und IIIA.	Dies wird berücksichtigt. Das WSG wird in den Umweltbericht aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.23	**Gemeinde Merdingen** (Schreiben vom 17.12.2025)	
A.23.1	Zu Ihrer Kenntnisnahme teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Merdingen durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.23.2	Wir wünschen eine weitere Beteiligung am Verfahren.	
A.24	**Gemeinde Ihringen** (Schreiben vom 20.01.2026)	
A.24.1	Die Planung wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der möglichen Tangierung der B31-West. Die Gemeinde Ihringen bittet um Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf den möglichen Ausbau der B 31.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Planungsstand ergeben sich keine Beeinträchtigungen des möglichen Ausbaus der B31. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die entsprechenden Planungen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Abfallwirtschaft** (gemeinsames Schreiben vom 14.01.2026)
B.2	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Gesundheitsschutz** (gemeinsames Schreiben vom 14.01.2026)
B.3	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Brand- & Katastrophenschutz** (gemeinsames Schreiben vom 14.01.2026)
B.4	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Flurneuordnung** (gemeinsames Schreiben vom 14.01.2026)
B.5	**Vermögen und Bau Baden-Württemberg** (Schreiben vom 04.12.2025)
B.6	**Vodafone GmbH** (Schreiben vom 30.12.2025) – Stellungnahme Nr.: S01451058
B.7	**Vodafone West GmbH** (Schreiben vom 23.12.2025) – Vorgangsnummer: OEG-36053
B.8	**naturenergie netze GmbH** (Schreiben vom 15.01.2026)
B.9	**Amprion GmbH** (Schreiben vom 10.12.2025)
B.10	**NetCom BW GmbH** (Schreiben vom 05.01.2026)
B.11	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** (Schreiben vom 04.12.2025)

B.12	**Abwasserzweckverband Staufener Bucht** (Schreiben vom 13.01.2026)
B.13	**Stadt Bad Krozingen – Amt für Planen, Bauen & Umwelt** (Schreiben vom 11.12.2025)
B.14	**Gemeinde Hartheim am Rhein** (Schreiben vom 17.12.2025) – keine weitere Beteiligung
B.15	**Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt**
B.16	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau**
B.17	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 - Naturschutz, Recht**
B.18	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 - Straßenplanung**
B.19	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 45 - Straßenbetrieb und Verkehrstechnik**
B.20	**Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**
B.21	**Landesamt für Denkmalpflege) – im Regierungspräsidium Stuttgart**
B.22	**Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Freiburg**
B.23	**Handwerkskammer Freiburg**
B.24	**Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Freiburg**
B.25	**Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband Müllheim**
B.26	**Landesnaturschutzverband BW**
B.27	**BUND e.V. – Regionalgeschäftsstelle Südlicher Oberrhein**
B.28	**Stadt Vogtsburg**
B.29	**Gemeinde Ehrenkirchen**

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.